

Inhalt

1. Name und Sitz
2. Zweck und Aufgaben
3. Mitgliedsrecht- und Pflichten
4. Erlöschen der Mitgliedschaft
5. Organe
6. Der Vorstand
7. Vorstandswahl und Geschäftsleitung
8. Mitgliederversammlung
9. Einberufung und Aufgabe der Mitgliederversammlung
10. Kassen- und Rechnungswesen
11. Änderung des Zwecks – Auflösung
12. Satzungsänderung

1.0 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen
Kleingärtnerverein Aligse e. V. „Im Wiesengrund“
und hat seinen Sitz in Aligse/Lehrte
- 1.2 Er stellt die Vereinigung der Kleingärtner innerhalb des Vereinsgebietes dar und umfasst die Kleingartenanlage „Im Wiesengrund“
- 1.3 Er ist Mitglied des Bezirks-Verbandes Lehrte der Kleingärtner- e. V. und über diesem Mitglied im Landesverband Niedersächsischer Gartenfreunde e. V. Hannover.
- 1.4 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. VR 130029 eingetragen.
- 1.5 Darüber hinaus wird er die Voraussetzung der Steuerbegünstigung (§ 59 AO) erfüllen und die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) satzungsgemäß durchführen.
- 1.6 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

2.0 Zweck und Aufgaben

2.1 Der Verein

- verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleinartenrechts und im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung,
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral,
- ist selbstlos tätig und lehnt jede wirtschaftliche, mit Gewinnabsichten verbundene Tätigkeit ab.

2.2 Der Verein strebt an:

- a) die Schaffung und Erhaltung von Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung zu fördern.
- b) das Interesse für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung zu wecken und zu intensivieren, um dem Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
- c) alle Maßnahmen zu fördern, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingartenanlagen dem Wohle der Allgemeinheit dienen,
- d) die Kinder- und Jugendpflege zu betreiben, die Deutsche Schreberjugend zu fördern,
- e) die Kleingartenbewirtschaftung zu pflegen und die Mitglieder fachlich zu beraten,
- f) die Kleingartenanlagen in Anpassung an den modernen Städtebau auszubauen.

2.3 Gemeinnützigkeitsbestimmungen:

- a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Beiträge, Umlagen, Gemeinschaftsarbeit

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).
- Die Höhe und die Fälligkeiten des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühren werden von der Mitgliedsversammlung beschlossen.
- Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Dabei darf die Umlage maximal das 3fache des Jahresbeitrages betragen.

3.0 Mitgliedschaftsrechte- und -pflichten

- 3.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- 3.2 Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und auch nicht übertragbar. Jede geschäftsfähige Person, sofern sie die bürgerrechtlichen Ehrenrechte besitzt und uneingeschränkt über ihr Vermögen verfügen kann, kann sich um sie bewerben.
- 3.3 Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Bescheid über die Aufnahme ist schriftlich zu erteilen. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben zu werden. Im Fall einer Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung Einspruch beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, hat er die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig. Es ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe der Gebühr beschließt die Mitgliederversammlung. In Einzelfällen kann von der Erhebung abgesehen werden.
- 3.4 Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung, Beiträge zu zahlen und Gemeinschaftsarbeit zu leisten, befreit.
- 3.5 Durch seine Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Gartenordnung als rechtsverbindlich an.
- 3.6 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die keinen Garten haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingeschränkt werden.

3.6.1 Das Mitglied hat das Recht

- a) das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben,
- b) Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen,
- c) an Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch seine Stimme mitzuwirken,
- d) die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen einzusehen,
- e) Veranstaltungen und Schulungen des Vereins zu besuchen und Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe getroffener Beschlüsse zu nutzen,
- f) seinen auf Grund der Mitgliedschaft zur kleingärtnerischen Nutzung überlassenen Kleingarten unter Beachtung der geltenden Satzungsbestimmungen, der Gartenordnung und des Unterpacht-Vertrages zu bearbeiten und zu gestalten.

3.6.2 Das Recht zur kleingärtnerischen Nutzung ist kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB.

3.6.3 Das Mitglied hat die Pflicht

- a) das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern, sowie jederzeit seine Interessen zu vertreten,
- b) den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu den festgesetzten Terminen nachzukommen. – Zahlungen werden zunächst auf die Mitgliedsbeiträge und Umlagen angerechnet. Gegenteilige Anweisungen bei Zahlungen gelten als nicht erfolgt. Werden Zahlungstermine nicht eingehalten, sind Mahngebühren und Einziehungskosten zu zahlen,
- c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Über die Anzahl der maximal zu leistenden Arbeitsstunden, Möglichkeiten der Ersatzleistung oder einer finanziellen Abgeltung entscheidet die Mitgliederversammlung,
- d) Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung im Kleingarten durchzuführen, wobei die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt zu beachten sind,
- e) den Bau von Lauben erst dann zu beginnen, wenn die Genehmigungen des Vorstandes und/oder der Behörde vorliegen,
- f) die Nutzung der Lauben als Dauerwohnraum zu unterlassen,

- g) die Gartenordnung zu beachten und die sonstigen Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten (Obleute usw.) zu befolgen,
- h) Wohnungswechsel und Änderung des Namens dem Vorstand sofort schriftlich mitzuteilen.

4.0 Erlöschen der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Auflösung des Vereins,
- b) durch Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann und schriftlich spätestens bis zum 3. Werktag im August anzuzeigen ist,
- d) durch Tod, der Garten fällt an den Verein zurück. Der Vorstand kann den Garten einem Familienmitglied oder sonstigen Erben zusprechen,
- d) durch Ausschluss, er kann durch den Vorstand erst ausgesprochen werden, wenn dem Betroffenen innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit gegeben wurde, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungs-Beschluss mit Begründung ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Dem Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht zu, dem Ausschluss schriftlich zu widersprechen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen. Diese entscheidet, vorbehaltlich einer gerichtlichen Nachprüfung, endgültig.

4.2 Die Ausschließungsgründe sind:

- a) nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand,
- b) ehrloses oder unsittliches Verhalten. Der Ausschluss sollte erfolgen, wenn sich das Mitglied oder eines seiner Familienmitglieder innerhalb des vom Verein betreuten Geländes des Diebstahls schuldig gemacht hat,
- c) Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand,
- d) dreimalige Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder derer Ersatzleistungen,
- e) vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen,
- f) gröbliche Beleidigung des Vorstandes,

- g) Errichtung von Baulichkeiten oder Vornahme von Veränderungen ohne Genehmigung des Vorstandes oder der Behörde,
- h) Weiterverpachtung oder Überlassung des Gartens an einen Dritten ohne Genehmigung des Vorstandes,
- i) Verlust der Geschäftsfähigkeit,
- j) Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und die Bestrafung wegen eines Verbrechens während der Mitgliedschaft,
- k) Lagerung und unbefugtes Benutzen von Schusswaffen im Kleingartengelände.

4.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und am Vereinsvermögen. Zur Deckung etwaiger Verpflichtungen können Garteneinrichtungen und -gegenstände (Baulichkeiten, Obstbäume und anderes), die Eigentum des Mitgliedes sind, vom Verein für seine Forderungen verwertet werden.

5.0 Organe

5.1 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

6.0 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
(2.Vorsitzender)
- b) dem 1. Kassenvorstand und seinem Stellvertreter
(2. Kassenvorstand)
- c) dem 1. Schriftführer und seinem Stellvertreter
(2. Schriftführer)

6.1 Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter, der 1. Kassenvorstand und der 1. Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sind zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

6.2 Die übrigen Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Beisitzer. Weitere Beisitzer, wie Obleute, Jugendleiter, Pressewart, können hinzugezogen werden; sie haben kein Stimmrecht.

7.0 Vorstandswahl und Geschäftsleitung

7.1 Der Vorstand nach 6 a) bis d) wird durch Zuruf oder auf Antrag eines Mitgliedes durch geheime Wahl in der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. In jedem Jahr scheiden Vorstandsmitglieder aus; und zwar

- in den ungeraden Jahren
 - der zweite Vorsitzende
 - der erste Kassenführer
 - der zweite Schriftführer

- in den geraden Jahren
 - der erste Vorsitzende
 - der zweite Kassenführer
 - der erste Schriftführer

Die Amtsdauer läuft jeweils bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

7.2 Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Ausschüsse gewählt werden.

7.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung / des Vorstandes können den Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrkosten bleiben hiervon unberührt.

7.4 Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder nach 6.1, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend ist. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind oder während der Amtszeit ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausgeschieden sind.

7.5 Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, muss sie schriftlich erfolgen. Es genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

7.6 Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

7.7 Über alle Vorstandssitzungen müssen Niederschriften angefertigt und in der nächsten Sitzung bestätigt werden.

8.0 Mitgliederversammlung

- 8.1 Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht kann im Behinderungsfall einem geschäftsfähigen Familienmitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen werden.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie ihr vorbehalten sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet oder gemäß Ziffer 9,4 auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.

9.0 Einberufung und Aufgabe der Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahre statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss begründet sein. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Rechnungsprüfer es verlangen.
- 9.2 Die Einladungen haben schriftlich mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekannt zu geben. Beantragte Satzungsänderungen müssen unter Angabe des Gegenstandes bekannt gegeben werden.
- 9.3 Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es:
- a) Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte entgegenzunehmen,
 - b) den Vorstand zu entlasten,
 - c) die Vorstandsmitglieder, Beisitzer und Rechnungsprüfer zu wählen,
 - d) die vorzeitige Abberufung von gewählten Vorstandsmitgliedern zu beschließen,
 - e) über Satzungsänderungen zu beschließen,
 - f) Beiträge, Umlagen und Zahlungstermine festzusetzen,
 - g) über die Gemeinschaftsarbeit und deren Ersatzleistungen zu befinden,
 - h) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen,
 - i) sonstige Anträge zu erledigen,
 - j) Ehrenmitglieder zu ernennen,
 - k) Die Einsetzung von Ausschüssen zu bestimmen

- 9.4 Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge bedürfen, wenn sie behandelt werden sollen, der Unterstützung von einem Drittel der erschienen Mitglieder, ausgenommen der Anträge, deren Beschlussfassung einer qualifizierten Mehrheit bedarf.
- 9.5 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.6 Beschlüsse werden, soweit keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen.
- 9.6.1 Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Führt auch sie zu keiner Mehrheit, entscheidet das Los. Es zieht der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.
- 9.6.2 Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich
- a) bei Satzungsänderungen
 - drei Viertel der erschienen Mitglieder,
 - b) bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - drei Viertel der erschienen Mitglieder,
 - c) bei Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - zwei Drittel der erschienen Mitglieder.
- 9.7 Zur Beurkundung der Beschlüsse ist von jeder Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die bei der nächsten Versammlung genehmigt werden muss und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9.8 Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt hat.
- 9.9 Sitzungsgemäße Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 10.0 Kassen- und Rechnungswesen**
- 10.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein müssen. Dieser

Voranschlag gilt vorläufig bis zur Bestätigung oder Abänderung durch die Mitgliederversammlung. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden können, der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Im Laufe des Geschäftsjahres erzielte Überschüsse müssen ausschließlich gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden.

- 10.2 Von der Mitgliederversammlung werden alljährlich zwei Rechnungsprüfer und ein Vertreter gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer – im Verhinderungsfall eines Rechnungsprüfers – der Vertreter hat nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich, die Kasse, Bücher des Vereins unangemeldet zu prüfen. Außerdem haben die Rechnungsprüfer den Jahresabschluss und den Kassenbericht zu prüfen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Rechnungsprüfern und dem Kassenführer zu unterzeichnen ist. Dem Vorstand, bzw. der Mitgliederversammlung ist über die Prüfungen zu berichten.

11.0 Änderung des Zwecks – Auflösung

- 11.1 Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesen Zwecken besonders einberufen ist.
- 11.2 Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lehrte die es unmittelbar und ausschließlich zur Schaffung neuer Kleingärten und zur Erhaltung alter Kleingartenanlagen zu verwenden hat.
- 11.3 Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder bei Auflösung eine Vermögensverfügung bedeuten, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

12. Satzungsänderung

- 12.1 Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen die vom Finanzamt bzw. der Aufsichtsbehörde für die (kleingärtnerische) Gemeinnützigkeit oder dem Registergericht für die Eintragung des Vereins geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie unwesentlich, insbesondere redaktioneller Art sind, selbständig vorzunehmen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am
16. April 2011 errichtet und genehmigt